

# 7. RL Veranlagungsmanagement

## Zuständig

Finanzdirektor/in

Dokumente

Kontext

RL zur Gebarung - allgemeiner Teil

Stand

07.12.2016

Verlautbart

Mitteilungsblatt 6. Stück – 2016/2017

## Inhalt

1. Allgemeiner Teil
  - 1.1. Ziel der Richtlinie
  - 1.2. Geltungsbereich und Geltungsdauer der Richtlinie
  - 1.3. Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement
2. Richtlinie
  - 2.1. Risikoprofil der AAU / Veranlagungsziel
    - 2.1.1. Risikoprofil
    - 2.1.2. Veranlagungsziel
  - 2.2. Veranlagungsfähige Finanzmittelbestände
  - 2.3. Operative Durchführung
  - 2.4. Genehmigung von Veranlagungen
  - 2.5. Kriterien für das Veranlagungsprodukt
    - 2.5.1. Risikoeinstufung der "Hausbank"
  - 2.6. Zulässige Veranlagungsformen
    - 2.6.1. Termingelder in Euro
    - 2.6.2. Sparbuch in Euro
    - 2.6.3. Wohnbaurleihe von einer Wohnbaubank Sparkasse als Emittentin
    - 2.6.4. Bankanleihe / Unternehmensanleihe
    - 2.6.5. Immobilienfonds
    - 2.6.6. Staatsanleihen
    - 2.6.7. Anleihefonds
  - 2.7. Unzulässige Veranlagungsformen
  - 2.8. Verkauf von Wertpapieren / Fondsanteilen
  - 2.9. Veranlagungen im Rahmen von Vermögensverwaltungen
3. Inkrafttreten

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1. Ziel der Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist die Regelung und Beschreibung der Grundsätze und der Verantwortlichkeiten für das Veranlagungsmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU).

### 1.2. Geltungsbereich und Geltungsdauer der Richtlinie

Die Richtlinie gilt sowohl für den Global- als auch für den Drittmittelbereich. Die Geltungsdauer ist unbefristet.

### 1.3. Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement

Die strategische Veranlagungspolitik fällt in den Kompetenzbereich des Rektorats, insbesondere der Rektorin/des Rektors gemeinsam mit der/dem Finanzdirektor/in. Die strategische Veranlagungspolitik beinhaltet grundsätzliche Veranlagungsentscheidungen sowie die Risikoidentifikation und das Risikomanagement betreffend die Finanzmittel der AAU.

Laufende Geldmarktveranlagungen bis zu einer Laufzeit von 1 Jahr und einem maximalen Volumen von € 1.000.000 sind von der

Leitung der Quästur gemeinsam mit der/dem Finanzdirektor/in durchzuführen. Darüber hinaus gehende Veranlagungen fallen in die Zuständigkeit der/des Finanzdirektors/in gemeinsam mit der/dem Rektor/in bzw. Rektorat.

## 2. Richtlinie

### 2.1. Risikoprofil der AAU / Veranlagungsziel

#### 2.1.1. Risikoprofil

Die AAU verwaltet ihre Finanzmittel sicherheitsorientiert und risikobewusst. Die AAU folgt der Leitlinie des Bundes (siehe [Risikomanagement Österreichische Bundesfinanzierungsagentur](#)), wonach die Risikominimierung prioritär vor Ertragsziele zu stellen ist. Der Schwerpunkt bei Veranlagungen liegt im [Investment Grade-Bereich](#). Dabei können bei einem Veranlagungsgeschäft offene Immobilienfonds bis zu einem Ausmaß von 15 % der Gesamtveranlagungssumme beigemischt werden. Eine Beimischung von Risikoanleihen (High-Yield Anleihen) sowie Aktien oder Anteilen an Aktiensfonds ist nicht zulässig.

#### 2.1.2. Veranlagungsziel

Die AAU verfolgt auf Basis des definierten Risikoprofils sicherheitsbetonte Veranlagungen mit laufendem Ertrag. Der Investmenthorizont bei strukturierten Veranlagungen (dh ohne Geldmarktveranlagungen) liegt zumindest bei drei Jahren. Darüber hinaus berücksichtigt die AAU im Rahmen ihrer Veranlagungsentscheidungen ethisch-ökologische Kriterien (siehe zB [EDA](#), [ÖGUT-Kriterien](#)).

### 2.2. Veranlagungsfähige Finanzmittelbestände

Vor jeder Veranlagung sind die veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände festzustellen. Dies sind alle Finanzmittel, mit Ausnahme von EU-Projektkoordinatoren-Geldern und für das operative Geschäft notwendige Finanzmittel, welche für Veranlagungen zur Verfügung stehen. Neben der Höhe der veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände ist auch auf die Fristigkeit zu achten, daher sind auch zukünftige Finanzierungserfordernisse bzw. Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

### 2.3. Operative Durchführung

Es ist von der Quästur standardmäßig ein quartalsweiser, rollierender Liquiditätsplan für das laufende Jahr zu führen sowie sind darin die veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände separat auszuweisen.

Hauptverantwortlich dafür ist die/der Leiter/in der Quästur. Die Berichtspflicht besteht gegenüber der/dem Finanzdirektor/in. Der Bericht ist bis jeweils 20 Werktagen nach Quartalsultimo elektronisch an die/den Finanzdirektor/in zu übermitteln.

Veranlagungsvorschläge für laufende Termingeldveranlagungen erstellt die Quästur.

Veranlagungsvorschläge für Termingeldveranlagungen > 1 Jahr und/oder einem Volumen von mehr als € 1.000.000 sowie andere Veranlagungsformen sind dem Rektorat von der/vom Finanzdirektor/in zur Entscheidung vorzulegen (Beschlusspflicht).

### 2.4. Genehmigung von Veranlagungen

Laufende Termingeldveranlagungen mit einer Laufzeit von < 1 Jahr sowie einer maximalen Veranlagungssumme von € 1.000.000 sind von der/vom Finanzdirektor/in zu genehmigen.

Andere Veranlagungsformen gem. [Punkt 2.6](#) bzw. Termingeldveranlagungen mit Laufzeiten > 1 Jahr und/oder > € 1.000.000 sind vom Rektorat per Rektoratsbeschluss zu genehmigen.

### 2.5. Kriterien für das Veranlagungsprodukt

Es sind Veranlagungskategorien und Veranlagungsprodukte zu wählen, die ein geringes Risiko aufweisen. Unter geringem Risiko ist eine geringe Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass es zu wesentlichen Wertverlusten und damit zu Abschreibungserfordernissen in der Bilanz der AAU kommen kann.

Deshalb sind Veranlagungsprodukte nur von jenen Emittenten zu wählen, welche ein Mindest-Rating im "Investment Grade"-Bereich aufweisen, bzw. darf nur in Veranlagungsprodukte investiert werden, deren Einzeltitel ein Rating im "Investment Grade"-Bereich aufweisen.

Unter **Investment Grade** sind Ratings der Rating Agenturen

- Standard & Poors im Bereich von AAA bis BBB-(minus) bzw.
- Moody's im Bereich von Aaa bis Baa3

zu verstehen.

Die erforderliche Ratingeinstufung ist zudem abhängig von der Veranlagungsfrist und stellt sich wie folgt dar:

Veranlagungsfrist (Laufzeit)	notw. Ratingstufe S & P	notw. Ratingstufe Moody's
bis 5 Jahre	AAA bis BBB-	Aaa bis Baa3
> 5 Jahre bis 10 Jahre	AAA bis BBB	Aaa bis Baa2
> 10 Jahre	AAA bis BBB+	Aaa bis Baa1

Bei der Beurteilung des Ratings ist neben der Ratingstufe vor allem auch festzustellen, über welchen Zeitraum das Rating des Emittenten vergeben wurde. Verfügt ein Emittent / Einzeltitel (zB Anleihe) über mehrere Ratings und weisen diese unterschiedlich Einstufungen aus, ist zur Risikobeurteilung die schlechtere Einstufung heranzuziehen.

Verfügt ein Emittent (insbesondere Filialen von lokalen Geldinstituten) über kein Rating dieser internationalen Agenturen, so gilt das Rating des sog. "Spitzeninstituts" als gleichwertig.

Bei Investments in Anleihefonds darf der Fonds einen Anteil von max. 15% an Anleihen führen, welche kein Rating haben.

Die Ratings der Veranlagungsprodukte sind vom Risiko-Controlling in Abstimmung mit der Quästur vierteljährlich im Rahmen der Risikoberichterstattung gem. § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG, BGBl. Nr. 213/1986) an das BMFWF zu analysieren. Der/dem Finanzdirektor/in ist darüber ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Im Falle einer Verschlechterung des Ratings (schlechter als Investment Grade) ist festzustellen, ob eine Veräußerung des Veranlagungsproduktes angemessen erscheint (siehe dazu Bestimmungen des [Punkt es 2.8](#)).

Langfristige Veranlagungen sind nur dann durchzuführen, wenn die erwartete Performance signifikant über dem aktuellen Referenzzinssatz für einjährige Geldmarktveranlagungen liegt (mindestens 20 Basispunkte über dem 12-Monats-Euribor). Zudem darf nur in den unter [Punkt 2.6](#) angeführten Veranlagungsformen veranlagt werden.

Bei der Auswahl des Veranlagungsprodukts werden folgende Kriterien herangezogen:

- Rating der Emittenten bzw. Bonität,
- Verzinsung des eingesetzten Kapitals,
- Laufzeit der Veranlagung,
- Risikostreuung in Bezug auf die gesamten Finanzmittel der AAU.

### 2.5.1. Risikoeinstufung der "Hausbank"

Bei der Auswahl der "Hausbank" (Hauptgeschäftsbank, über die der Zahlungsverkehr der AAU abgewickelt wird) ist auf folgende Kriterien Rücksicht zu nehmen:

- Rating im Investment Grade Bereich oder alternativ das Rating des "Spitzeninstituts" (Eigentümerin der Hausbank) im Investment Grade Bereich bzw. eine andere nachweisbare Bonitätseinstufung, die einem Investment Grade entspricht.
- Das Maximaldepot bei der Hausbank darf aus Risikogesichtspunkten 60 % der durchschnittlichen Gesamtliquidität (bezogen auf das jeweils laufende Geschäftsjahr) nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Geldmittelbestände sind alternativ zu veranlagen. Der Veranlagungsbestand ist mit maximal € 2.000.000 pro Institut beschränkt.

## 2.6. Zulässige Veranlagungsformen

Für die Veranlagung von veranlagungsfähigen Finanzmittelbeständen der AAU sind folgende Instrumente zulässig:

### 2.6.1. Termingelder in Euro

Festgeld-Veranlagungen, welche eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten aufweisen.

### 2.6.2. Sparbuch in Euro

Sparbuch-Veranlagungen, welche als "klassisches" Sparbuch gelten oder auch alternative Formen wie zB Sparkonto. SpARBuch-Veranlagungen sind mit und ohne Laufzeit-Bindung zulässig.

### 2.6.3. Wohnbauanleihe von einer Wohnbaubank Sparkasse als Emittentin

Eine Anleihe, welche von einer Wohnbaubank bzw. Bausparkasse begeben wird.

### 2.6.4. Bankanleihe / Unternehmensanleihe

Eine Anleihe, welche von einer Bank / einem Unternehmen begeben wird, muss ein Investment Grade Rating gem. [Punkt 2.5](#) aufweisen. Die Anleihe kann als Floater (variable Verzinsung) oder festverzinslich gezeichnet werden.

### 2.6.5. Immobilienfonds

Eine Beimengung von Anteilen an offenen Immobilienfonds im Ausmaß von maximal 15 % pro Veranlagungsentscheidung ist zulässig. Es ist zu beachten, dass der Fonds nur Immobilien im EU-Raum umfasst.

### 2.6.6. Staatsanleihen

Der Erwerb von Einzeltitel in Staatsanleihen ist zulässig. Die Anleihe muss mit einem Investment Grade Rating gem. [Punkt 2.5](#) versehen sein. Die Anleihe kann als Floater oder festverzinslich gezeichnet werden.

### 2.6.7. Anleihefonds

Zulässige Anleihefonds dürfen nur Unternehmens-, Bank- oder Staatsanleihen beinhalten, welche ein Investment Grade Rating gem. [Punkt 2.5](#) haben.

## 2.7. Unzulässige Veranlagungsformen

Unzulässige Veranlagungsformen bei Neuveranlagungen sind jedenfalls:

- Erwerb von Einzeltitel in Aktien,
- Erwerb von Anteilen an Immobilien (Einzelimmobilien) oder Anteilen an Hedgefonds (Ausnahmen siehe [Punkt 2.6.5](#)),
- Termin- und Optionsgeschäfte,
- Kauf von Edelmetallen oder Rohstoffen,
- Erwerb von Unternehmensbeteiligungen aus rein spekulativen Zwecken (siehe [RL Gebarung - allgemeiner Teil](#)).

Darüber hinaus gilt:

- Veranlagungen in Fremdwährungen sind unzulässig.
- Der Abschluss von Derivaten (Swaps, Caps, Floors, Zinsterminkontrakte, etc.) sind unzulässig.
- Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen der Universität angepasst sein.
- Fremdfinanzierungen zum Zweck einer Veranlagung sind unzulässig (Spekulationsverbot).

## 2.8. Verkauf von Wertpapieren / Fondsanteilen

Verkaufsvorschläge sind zur Entscheidungsfindung im Rektorat durch die Leitung der Quästur in Abstimmung mit der/dem Finanzdirektor/in vorzubereiten. Nach Genehmigung durch das Rektorat (Rektoratsbeschluss) ist die Transaktion durch die Quästur umzusetzen (Mitteilung an Bank, Überweisung etc.).

Um sicherzustellen, dass die AAU bei negativen Wertentwicklungen rechtzeitig reagiert, hat die Leitung der Quästur neben der laufenden Beobachtung der Finanzmärkte zumindest quartalsweise (Stichtage: 31.03./30.06./30.09./31.12.) der/dem Finanzdirektor/in über die Wertentwicklung der AAU-Wertpapiere jeweils bis 20 Werktage nach Quartalsultimo Bericht zu erstatten.

In diesem Bericht ist anzuführen:

- die Wertentwicklung in Euro und in % seit Kauf des Wertpapiers/Fondsanteils bis zum jeweiligen Stichtag sowie
- bei jedem Wertpapier / Fondsanteil die Angabe "Hold" bzw. "Sell" zwecks Empfehlung für die/den Finanzdirektor/in mit kurzer Begründung.

Sobald die Leitung der Quästur feststellt, dass ein Wertpapier mehr als 10 % unter/über dem Anschaffungswert notiert, so ist die/der Finanzdirektor/in umgehend und das Rektorat in seiner nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen, unabhängig davon, ob es eine Verkaufsempfehlung gibt oder nicht.

## **2.9. Veranlagungen im Rahmen von Vermögensverwaltungen**

Es ist zulässig, ein Finanzportfolio unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Vermögensverwaltung managen zu lassen. Dabei werden Anlageentscheidungen durch eine dritte Person (Bank, Kapitalanlagegesellschaft), die als Vermögensverwalter fungiert, getroffen. Die Vergabe der Dienstleistung "Vermögensverwaltung eines Veranlagungsportfolios" unterliegt gem. § 10 Z 11 BVergG 2006 nicht der Ausschreibungspflicht.

Folgende Voraussetzungen / Einschränkungen sind bei der Vergabe dieser Finanzdienstleistung zwingend zu beachten:

1. Das maximale Veranlagungsvolumen darf € 3.000.000 nicht übersteigen.
2. Das Risikoprofil der Vermögensverwaltung muss der vorliegenden Richtlinie entsprechen.
3. Es sind zwingend 3 Angebote für die Vergabe der Dienstleistung einzuholen (Bestbieterkriterien).
4. Für die Vergabe des Dienstleistungsauftrages ist ein Beschluss des Rektorats und die Zustimmung des Universitätsrates erforderlich.
5. Aus Gründen der Liquiditätssicherung ist die jederzeitige Auflösung (Kündigung) der über die Vermögensverwaltung gebundenen Veranlagungen zu gewährleisten.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Universitätsrat am 10.12.2015 genehmigt und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.